

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-10/2025

Datum: 16.01.2025

| | |
|--------------------|---|
| Aktenzeichen | FBL Mü/Kg |
| Fachbereich | Fachbereich III |
| Federführendes Amt | Fachdienst III.3 -Straßen, Friedhofswesen, Gewässer, Grünanlagen- |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|--|------------|-----------------|
| Magistrat der Stadt Haiger | 20.01.2025 | vorberatend |
| Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung | 05.02.2025 | vorberatend |
| Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss | 12.02.2025 | vorberatend |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger | 26.02.2025 | beschließend |

Bestattungswald Haiger

hier: Ergänzung der Friedhofsordnung für den Bestattungswald der Stadt Haiger

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt den Ausschüssen (UBS und HFH) sowie der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zur Ergänzung der Friedhofsordnung für den Bestattungswald der Stadt Haiger zu fassen. Die textlichen Ergänzungen in **roter** Schrift:

§ 6 Nutzungsrecht / Ruhefrist

1.

a) **Familienbaum**

Das Nutzungsrecht an einem Familienbaum wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Erwerber und der Friedhofsverwaltung und Aushändigung einer Graburkunde vergeben. **Der Erwerb an dem Nutzungsrecht ist beschränkt auf Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt Haiger. Der Erwerb durch andere Personen ist nur in absoluten Ausnahmefällen möglich und bedarf der vorherigen besonderen Zustimmung der Friedhofsverwaltung; ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Nutzungsrechts besteht nicht.** Das Nutzungsrecht an dem registrierten Baum wird für einen Zeitraum von 50 Jahren verliehen und kann bei Notwendigkeit, z.B. zur Erfüllung der Ruhefrist, verlängert werden. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Datum der Nutzungsurkunde.

b) **Gemeinschaftsbaum**

Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Datum der Bestattung und endet mit dem Ablauf der Ruhefrist. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf Personen,

- die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt Haiger waren oder
- die früher Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt Haiger waren und in den letzten 10 Lebensjahren in einem Pflegeheim,

- einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Haiger oder
in auswärtigen Privathaushalten zur Pflege gelebt haben oder
- auswärtige Angehörige von Einwohnerinnen/Einwohnern der Stadt Haiger in ausschließlich gerader Linie oder
 - Lebenspartnerinnen/Lebenspartner von Einwohnerinnen/Einwohnern der Stadt Haiger

Die Bestattung anderer Personen ist nur in absoluten Ausnahmefällen möglich und bedarf der besonderen Zustimmung der Friedhofsverwaltung; ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

2. Die Ruhefrist der Urnen beträgt 20 Jahre.

Die geänderte Friedhofsordnung für den Bestattungswald der Stadt Haiger tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in „Haiger heute“ (voraussichtlich am 08.03.2025) in Kraft.

Die Untersagung eines Weiterverkaufs oder einer Weiterverpachtung des Nutzungsrechts an einem Familienbaum wird im jeweiligen Nutzungsvertrag geregelt und bedarf keiner Berücksichtigung in der Friedhofsordnung.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen.

Sachdarstellung:

Aus Sicht von Magistrat und Verwaltung bedarf es dieser Satzungsregelung zur hinreichenden Vorsorge an Bestattungsplätzen für die Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt Haiger sowie zur Vermeidung eines kostenbegründeten „Bestattungstourismus“.

Ergänzender Hinweis:

Die Verwaltung prüft aktuell, ob und auf welchen Friedhöfen der Stadt Haiger Urnenbestattungen an neu zu pflanzenden Bäumen als ergänzende Bestattungsform in den Stadtteilen möglich wären.

gez.
Schramm
Bürgermeister